



Existenzgründung im Handwerk

Inhalt



Editorial



Finanzhilfen



Steuern



Voraussetzungen



Rechtsformen



Absicherung



Planungen



Beschäftigte



Tipps

Editorial	3
I. Persönliche Voraussetzungen	4
II. Planung der Existenzgründung	8
III. Finanzierungsmöglichkeiten für Existenzgründer	18
IV. Die gängigsten Rechtsformen im Handwerk im Überblick	20
V. Beschäftigung von Arbeitnehmern bzw. Lehrlingen	22
VI. Erfüllung steuerlicher Pflichten	24
VII. Versicherungsschutz	26
VIII. Informationsservice	28
Anlage 1	28
Anlage 2	29
Anlage 3	30
Anlage 4	31

Impressum

Schriftenreihe der
Handwerkskammer Dresden

»Existenzgründung im Handwerk
(Checklisten)«

Herausgeber:
Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
www.hwk-dresden.de
info@hwk-dresden.de

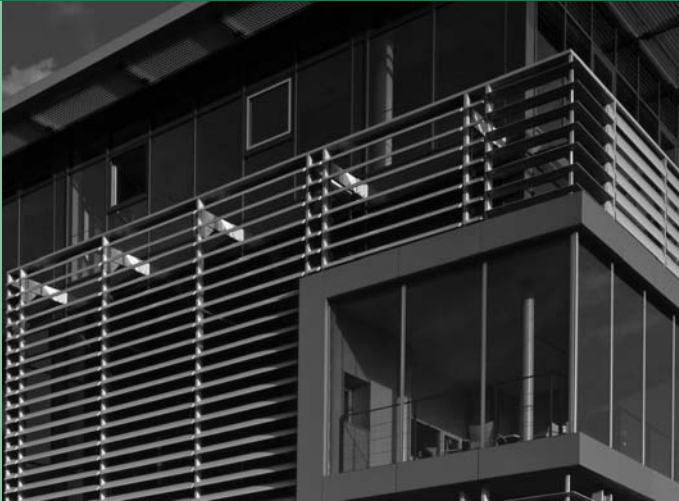
Autoren:
Andreas Leidig, Christian Prasse,
Manuela Salewski, Frank Jank,
Claudia Rommel

Redaktion:
Frank Wetzel, Dezember 2007

Fotos:
Archiv Handwerkskammer Dresden,
istockphoto, dreamstime, Ö Grafik
Titelgestaltung, Layout und Satz:
www.oe-grafik.de
Druck:
Druckfabrik Dresden GmbH

4., umfassend überarbeitete
Auflage 2007
Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Zustimmung
des Herausgebers sowie mit
Quellenangabe

Schutzgebühr: 2,50 €



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, sich im Handwerk selbstständig zu machen?

Dann dürfen wir Sie zu diesem Entschluss beglückwünschen. Gern unterstützen Sie die Experten der Handwerkskammer Dresden bei diesem Vorhaben. Mit dem vorliegenden Heft »Existenzgründung im Handwerk« im Rahmen einer Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden geben wir Ihnen ein Material an die Hand, das Ihnen die Planung Ihres Vorhabens erleichtern wird.

Beachten Sie bitte, dass das Heft mit zahlreichen Checklisten ausschließlich für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Auch wenn das Material die persönliche Konsultation eines betriebswirtschaftlichen Beraters keineswegs ersetzen kann, so hilft es doch sicher, ein solches Gespräch substanzvoll vorzubereiten. Sollten Sie die Konsultation eines unserer Experten wünschen, so rufen Sie uns bitte an (Telefon: 0351 4640 931) und vereinbaren einen Gesprächstermin – gern auch in Ihrer Region (außerhalb Dresdens), in räumlicher Nähe zu Ihrem geplanten Firmensitz.

Darüber hinaus stehen Ihnen aus dem Bereich Wirtschaftsförderung und -beratung der Handwerkskammer Dresden für spezielle gründungsrelevante Themen weitere Fachleute zur Verfügung, etwa auf den Gebieten technische Beratung, EDV/Internet, Umwelt/Energie sowie Außenwirtschaft. Schließlich finden Sie in unserem Haus Spezialisten, die Ihnen ebenso alle gewerbe- und handwerksrechtlichen Fragen gern beantworten.

Fordern Sie uns! Kommen Sie auf uns zu!

Und bedenken Sie bitte: Je gründlicher und umsichtiger Sie vorgehen, desto reibungsloser wird Ihr Start in ein Erfolg versprechendes Unternehmerdasein gelingen. Schon deshalb sollten Sie in die Vorbereitung Ihrer Existenzgründung ausreichend Zeit investieren.

Viel Erfolg und Durchsetzungskraft auf dem Markt wünscht Ihnen

Ihre
Handwerkskammer Dresden

**Jede Zeit
ist Gründerzeit.**

Claus Dittrich



Ihre Unternehmenstätigkeit wird künftig wesentlich zu Ihrem Einkommen beitragen. Ermitteln Sie also, welche Ausgaben künftig über Ihr Unternehmen abgedeckt werden müssen.

Ermittlung der notwendigen Privatentnahme

Bezeichnung	Angaben monatlich in Euro
Miete für Wohnung, Grundstückskosten für Eigenheim einschl. Nebenkosten	
+ Krankenversicherung des Existenzgründers	
+ Rentenversicherung	
+ private Versicherungen für die Familie	
+ private Darlehensbelastungen	
+ Lebenshaltungskosten, Haushaltskosten, Telefon, priv. Kfz-Kosten usw.	
+ Rücklagen für Urlaub, Anschaffungen, Krankheit	
= Summe persönliche Lebenshaltungskosten	
./. Nettoeinkommen des Ehepartners (nur bei gesichertem Einkommen)	
+ Einkommenssteuer (ca. 20 % des Mindestgewinnes)	
= Mindestgewinn/Monat	
Summe x 12 Monate = Mindestgewinn/Jahr	

II. Planung der Existenzgründung

Neben dem Mindestgewinn (Privatentnahme) müssen nun die künftigen betrieblichen Aufwendungen erfasst werden. Folgende Kostenarten sind hierbei zu berücksichtigen:

Ermittlung des Mindestumsatzes für die Rentabilitätsvorschau

Bezeichnung	Angaben in Euro
Personalkosten	
Miete Pacht	
Heizung Energie	
Sonstige Raumkosten	
Beiträge Gebühren	
Versicherungen	
Marketing	
Fahrzeugkosten	
Bürobedarf	
Telefon / Fax / Internet	
Beratungs- und Buchführungskosten	
Reparatur Werkzeuge	
Kosten der Warenabgabe	
Sonstige Kosten	
Zinsen	
Abschreibungen (Tilgungsraten)	
= betrieblicher Aufwand	



Addiert man den betrieblichen Aufwand mit dem Mindestgewinn, erhält man den Gesamtaufwand.

Bezeichnung	Angaben in Euro
Mindestgewinn	
+ betrieblicher Aufwand	
= Gesamtaufwand	
+ Wagnis- und Gewinnzuschlag	
= Rohertrag	
+ Materialeinsatz	
= Mindestumsatz	

Diese Daten können nun in die Rentabilitätsvorschau übertragen werden. Die Umsätze können aber auch z. B. anhand von bereits bestehendem Auftragsvorlauf geplant werden.

Für die Folgejahre können die Werte je nach Marktentwicklung auf- bzw. abgewertet werden. Dabei sollte beachtet werden, dass Umsätze möglichst vorsichtig und Kosten möglichst großzügig geplant werden.

Der Pessimist sieht Schwierigkeiten in jeder Gelegenheit. Ein Optimist sieht eine gute Gelegenheit in jeder Schwierigkeit.

Winston Churchill

II. Planung der Existenzgründung

Die Rentabilität des Betriebes wird wie folgt ermittelt:

Umsatz- und Rentabilitätsvorschau	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Umsatz			
./. Materialeinsatz			
= Rohertrag			
./. Personalkosten			
./. sonstige Kosten, wie Miete			
Energie / Heizung / Wasser			
Sonstige Raumkosten			
Beiträge / Gebühren			
Versicherungen			
Marketing			
Fahrzeugkosten			
Telefon / Fax / Internet			
Bürobedarf			
Beratungs- und Buchführungskosten			
Reparatur / Werkzeuge			
Kosten der Warenabgabe			
Sonstige Kosten			
= erweiterter Cash-flow			
./. Zinsen			
./. Abschreibungen (Tilgungsraten)			
= Betriebsergebnis			
./. Privatentnahme			
= Liquiditätsüberschuss			

Bei Übernahme von bestehenden Betrieben können die Zahlen vorliegender Jahresabschlüsse verwendet werden – vorausgesetzt, dass die Struktur des Betriebes erhalten bleibt.

Für die Erarbeitung der Ertragsvorschau kann die Unterstützung der Betriebswirtschaftsberater der Handwerkskammer in Anspruch genommen werden.



So erstellen Sie Ihren Liquiditätsplan

Muster Liquiditätsplan

	1. Monat		2. Monat		3. Monat	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
A: Liquide Mittel						
Kassenbestand						
Bank- und Postscheckguthaben						
SUMME						
B: Einnahmen						
Umsatzerlöse						
Darlehensaufnahme						
Privateinzahlungen						
Sonst. Einnahmen						
SUMME						
Mittelzufluss (A + B)						
C: Ausgaben						
Gehälter						
Sozialabgaben						
Waren						
Mieten						
Verwaltung						
Vertrieb						
Steuern						
Versicherungen						
Zinsen						
Tilgung						
Sonstige Ausgaben						
ZWISCHENSUMME						
D: Investitionen						
E: Privatentnahmen						
Gesamtausgaben						
(+) Überdeckung						
(-) Unterdeckung						
Übertrag Vormonat						
Ausgleich durch Kontokorrentkredit						
Freie Liquidität						



Grundlage für die Berechnung des Kapitalbedarfs ist ein exakter Investitionsplan

alle Angaben ohne Mehrwertsteuer	Angaben in Euro
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden mit Nebenkosten wie Grunderwerbssteuer, Notar, Grundbucheintragungen usw.	
Ablöse für den Firmenwert (bei Betriebsübernahme)	
bauliche Investitionen, Renovierung, Umbau, Installation usw.	
Werkstattausrüstung, Maschinen, Geräte, Werkzeuge	
sonstige Betriebs-, Geschäfts- und Büro-Ausstattung	
Fuhrpark	
Grundausrüstung an Material und Waren	
Einführungsmarketing	
Sonstiges (Mietkautionen u. ä.)	
= Langfristiger Kapitalbedarf	
+ Betriebsmittel z. Anlauffinanzierung (Lohn, Material, Vorfinanzierung, Mehrwertsteuer, sonstige Kosten, Eigenbedarf)	
= Gesamtkapitalbedarf	
./. Eigenmittel bzw. Eigenleistung	
= Fremdkapitalbedarf	

III. Finanzierungsmöglichkeiten für Existenzgründer

Zur Gründung einer selbstständigen Existenz bedarf es hinreichender finanzieller Mittel. In der Regel muss das vorhandene Eigenkapital ergänzt werden – durch Bankdarlehen, Investitionszuschüsse, die Beteiligung von Partnern oder andere Finanzierungsalternativen.

Eigenkapital

Sie können Eigenkapital in Form von Ersparnissen und/oder als Sacheinlagen einbringen. Sacheinlagen sind neben Gegenständen des Anlagevermögens (Maschinen, Einrichtungen, Fuhrpark etc.) auch immaterielle Güter (Patente oder andere Rechte).

Der Eigenkapitalanteil an der Gesamtfinanzierung sollte mindestens 15 % betragen.

Darlehen von Kreditinstituten

Eigenkapital allein reicht oftmals nicht aus. Deshalb ist der Kapitalbedarf mittels Fremdkapital aufzustocken. Darlehen der Kreditinstitute dienen der Finanzierung des Anlagevermögens und von Teilen des Umlaufvermögens. Die Laufzeit der Darlehen sollte dabei mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens übereinstimmen. Darlehen sind »banküblich« abzusichern und können zu festen oder zu variablen Zinssätzen ausgezahlt werden. Die Zinssätze banküblicher Finanzierungsprogramme liegen im Regelfall über denen der öffentlichen Förderkredite.

Bei den meisten Existenzgründern wird das notwendige Kapital aus mehreren Quellen zusammengetragen.

Zuschüsse/Zulagen

Prüfen Sie vor Investitionsbeginn genau, ob Sie nicht rückzahlbare Zuschüsse für Ihr Vorhaben in Anspruch nehmen können. Anträge können meist nur vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Kammer nach Investitionszuschüssen, Zuschüssen bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, nach der Investitionszulage sowie nach weiteren Fördermöglichkeiten.

Beteiligung

Bei größeren Investitionsmaßnahmen sollten Sie überprüfen, ob sich möglicherweise andere Personen am künftigen Unternehmen mit haftendem Kapital beteiligen bzw. ob diese Ihnen Wagniskapital (Risikokapital) zur Verfügung stellen.

Auch über Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist eine Finanzierung möglich. Derartige Gesellschaften stellen z. B. jungen Betrieben Eigenmittel zur Verfügung. Sie beteiligen sich jedoch nur für eine bestimmte Zeit – in der Regel bis maximal 15 Jahre – an einem Unternehmen. Während der Laufzeit ist das eingebrachte Kapital entweder nach einem festen Satz zu verzinsen oder es wird ein Beteiligungsentgelt bzw. eine Beteiligung der Gesellschaft am Gewinn vereinbart. Die jeweiligen Bedingungen müssen Sie vorher jedoch genau überprüfen.

Beteiligungsgesellschaften beteiligen sich in der Regel erst ab einem Betrag von 50.000 €, wobei der Anteil am Investitionsvolumen zwischen 10 % und 30 % liegt.

**Als ich jung war, glaubte ich,
Geld sei das Wichtigste
im Leben. Jetzt, wo ich alt bin,
weiß ich, dass es
das Wichtigste ist.**

Oscar Wilde



Bürgschaften

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH übernimmt bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten gegenüber Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen zeitlich begrenzte Ausfallbürgschaften bis zu 80 % des Kreditbetrages.

Aus dem Unternehmenskonzept muss die fachliche und kaufmännische Qualifikation des Unternehmers hervorgehen. Zudem ist eine wirtschaftlich tragfähige Zukunftsprognose darzustellen. Anträge bearbeiten in der Regel die Hausbanken. Bei einem Investitionsbedarf bis 200.000 € kann der Unternehmer den Bürgschaftsantrag direkt bei der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH stellen.

Neben den oben dargestellten, gebräuchlichen Finanzierungsmöglichkeiten gibt es zunehmend auch Finanzierungsalternativen. Immer häufiger werden u. a. die Möglichkeiten des Leasings oder Finanzierungsangebote der Investitionsgüterlieferanten genutzt. Diese können im Einzelfall sehr vorteilhaft für die Unternehmensfinanzierung sein. Nähere Informationen zu diesen Alternativen erhalten Sie von den betriebswirtschaftlichen Beratern Ihrer Kammer.

Für Anträge auf Finanzhilfen benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Vorhabensbeschreibung
- tabellarischer Lebenslauf
- Kapitalbedarfsplan mit Kostenvoranschlag bei Bauvorhaben oder Kaufvertrag
- Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre
- bei Betriebsübernahme oder Folgeinvestitionen Jahres- und Vorjahresabschluss
- Miet- oder Pachtvertrag
- gegebenenfalls Gesellschaftsvertrag
- Grundbuchauszug
- Gehaltsbescheinigung des Ehepartners
- Handelsregisterauszug

Es ist in jedem Fall zu empfehlen, in der Vorbereitungsphase einen betriebswirtschaftlichen Berater der Handwerkskammer hinzuzuziehen.

Diese informieren über die aktuellen Konditionen der Finanzhilfen und unterstützen bei der Erarbeitung eines Gründungskonzepts.

Achtung!

Die oben genannten Fördermittel (mit Ausnahme der Investitionszulage) sind vor Beginn der geplanten Investition bei der Hausbank zu beantragen.

Detaillierte Informationen zu aktuellen Fördermöglichkeiten erhalten Sie auch im Internet unter folgenden Adressen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:
www.bmwi.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau:
www.kfw.de

Sächsische Aufbaubank:
www.sab.sachsen.de

Bürgschaftsbank Sachsen GmbH:
www.bbs-sachsen.de

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH:
www.mbg-sachsen.de

Förderfibel Sachsen:
www.sachsen.de

Bundesagentur für Arbeit:
www.arbeitsagentur.de

IV. Die gängigsten Rechtsformen im Handwerk im Überblick

Bezeichnung	Rechtsform	Abschluss/Vertrag	Eintrag im Handelsregister	Einlage	Haftung
Einzelunternehmen	Einzelfirma	entfällt	ja, wenn kfm. Unternehmen, Zusatz e. K., e. Kfm., e. Kfr.	gesetzlich nicht vorgeschrieben	Inhaber mit Betriebs- und Privatvermögen
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Personengesellschaft	formfrei, Schriftform notwendig für Handwerksrollen-eintragung	Nein	gesetzlich nicht vorgeschrieben	alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch und unbeschränkt
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kapitalgesellschaft juristische Person	Schriftform, notariell beglaubigt	Ja Eintragung ins HR nur über Notar	mindestens 25.000 €; Sacheinlagen möglich	in Höhe der Einlage

Verantwortlich ist man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut.

Laotse

Bitte beachten Sie:

Natürlich sind im Handwerk auch Unternehmungen anderer Rechtsformen wie die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die GmbH & Co. KG sowie die englische Limited (Ltd.) möglich, werden allerdings bislang nur selten gewählt.

Auch die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) kann unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein,

Die Rechtsform eines zu gründenden Unternehmens hat zahlreiche Konsequenzen – nicht nur für dessen Leitung und Firmierung, sondern auch in Bezug auf Eigentums- und Haftungsfragen sowie Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist daher wichtig, die Merkmale der einzelnen Rechtsformen genau zu kennen. Für die Entscheidung zu einer bestimmten, die den gegebenen Bedingungen am besten entspricht, sollte man deren Vor- und Nachteile genau abwägen.

Handwerksrechtliche Vorschriften	Beteiligungsmöglichkeit	Leitung	Gründungs-gesellschafter	Firmierung
Inhaber mit Befähigungsnachweis bzw. handwerklicher Betriebsleiter oder entsprechende Genehmigung/Berechtigung (Anlage A HwO)	schwierig	Unternehmer allein	1 Inhaber	ausgeschriebener Vor- und Nachname des Inhabers einschl. evtl. Zusatz z. B. »Tischlerei Max Mustermann« bei Handelsregister eintrag anderer Firmenbezeichnung möglich
1 Gesellschafter mit Befähigungsnachweis mindestens 30 % Gesellschaftsanteil	Aufnahme neuer Gesellschafter	gemeinschaftlich	mindestens 2 Gesellschafter	ausgeschriebener Vor- und Nachname aller Gesellschafter mit Zusatz GbR
technischer Betriebsleiter mit Befähigungsnachweis oder Angestellter	leichter, da Stückelung möglich (250 €)	Geschäftsführer Kontrolle: Gesellschafter versammlung	mindestens 1 Gesellschafter	Wahlfreiheit, jedoch durch die IHK genehmigt mit Zusatz GmbH

doch in der Praxis des Handwerks kommt sie bislang ebenfalls selten vor. Nähere Informationen zur eingetragenen Genossenschaft finden Sie z.B. auf der Homepage des Mitteldeutschen Genossenschaftsverbandes (www.mgv-info.de).

Bei Redaktionsschluss des vorliegenden Heftes (31. Dezember 2007) war bekannt, dass für Deutschland voraussichtlich im Jahr 2008 Gesetzesentwürfe abschließend behandelt werden, die auf die Zulassung zweier neuer

Rechtsformen zielen. Dabei handelt es sich zum einen um die kleine GmbH, zum anderen um die Unternehmungsgesellschaft.

Informieren Sie sich bei Bedarf hierzu bitte bei den Betriebswirtschaftsberatern Ihrer Handwerkskammer!

V. Beschäftigung von Arbeitnehmern bzw. Lehrlingen

In der Regel beschäftigen Handwerker Arbeitnehmer und bilden Lehrlinge aus. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit jedem Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Vordrucke dafür erhalten Sie bei der Handwerkskammer, Innung, Kreishandwerkerschaft oder im Buchhandel.
- Wird ein Familienangehöriger angestellt, insbesondere der Ehegatte, ist darauf zu achten, dass Verträge zwischen Verwandten immer dem Fremdvergleich standhalten müssen. Der Ehegattenarbeitsvertrag wird steuerlich dann anerkannt, wenn der Ehegatte nicht Miteigentümer am Betrieb ist.
- Informationen zu Tarifverträgen geben Ihnen die Innungen bzw. deren Landesinnungsverbände sowie das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Tarifregister: Mo. bis Fr. 9.00 bis 11.30 Uhr unter Tel. 0351 564 870-0 und unter www.rechtsrat.ws/tarif/index.htm)

Einige Tarifverträge sind für allgemeinverbindlich erklärt, d. h., auch wenn Sie nicht Innungsmitglied sind, müssen Sie diese anwenden.

Besonderheiten gibt es in Betrieben des Baugewerbes. Diese Unternehmen sind an einem Sozialkassenverfahren beteiligt und müssen für ihre Beschäftigten zusätzliche Beiträge entrichten. Auskünfte dazu erteilt die jeweilige Sozialkasse. Hinweise zu Mindestlöhnen finden Sie unter www.zoll.de.

VI. Erfüllung steuerlicher Pflichten

Auch wenn sie kaum jemand wirklich gern zahlt, sind Steuern wichtig. Erst sie ermöglichen die Realisierung vieler im Interesse der Allgemeinheit liegender Aufgaben. Als Unternehmer müssen Sie genau wissen, welche Steuern Sie wann und auf welcher Berechnungsgrundlage zu entrichten haben.

In der Regel berät Sie zu steuerlichen Fragen ein Steuerberater. Suchen Sie sich den Steuerberater Ihrer Wahl. Anschriften von ortsansässigen Steuerberatern erhalten Sie über die zuständige Steuerberaterkammer.

Als Unternehmer haben Sie verschiedene Steuern zu entrichten:

Umsatz- oder Mehrwertsteuer

Beginn der Umsatzsteuerpflicht ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem Sie nach außen dokumentieren, dass der Handwerksbetrieb tätig wird. Der Umsatzsteuer unterliegen alle Umsätze, die Sie im Rahmen ihres Handwerksbetriebes im Inland gegen Entgelt ausführen. Die vereinnahmte Umsatzsteuer müssen Sie an das Finanzamt abführen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Umsatzsteuer ist das vollständige Entgelt für die Leistung. Der Regelsteuersatz beträgt 19 %.

Umsatzsteuer, die Sie auf Eingangsrechnungen zahlen müssen, nennt man Vorsteuer. Im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung kann diese mit der geschuldeten Umsatzsteuer verrechnet werden. Für den Vorsteuerabzug müssen Ihre Eingangsrechnungen Mindeststandards entsprechen. Diese besonderen Formvorschriften müssen Sie auch für Ihre Rechnungslegung beachten.

Kleine Unternehmen können sich auf Antrag von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen, wenn der Umsatz im vorausgehenden Jahr nicht größer als 17.500 € war und im laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000 € liegen wird. Wenn Sie die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, müssen Sie in Rechnungen keine Umsatzsteuer erheben und sind aber auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist von Existenzgründern monatlich am zehnten Kalendertag (am darauf folgenden Werktag) eines jeden Monats abzugeben. Zudem ist die Vorauszahlung an das Finanzamt in dem der Leistungserstellung folgenden Monat abzuführen. Um diese

Art der Besteuerung (Soll-Versteuerung) zu umgehen, sollten Sie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) beantragen. Am Ende des Geschäftsjahres haben Sie eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis spätestens 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Alle Umsatzsteueranmeldungen sind durch Sie oder Ihren Steuerberater selbst zu berechnen.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Existenzgründer können den voraussichtlichen Gewinn für das erste Jahr schätzen und leisten auf dieser Grundlage eine Einkommensteuerabschlagszahlung. Später wird die Abschlagszahlung auf der Grundlage des tatsächlich erzielten steuerpflichtigen Gewinns des Vorjahres durch das Finanzamt festgesetzt. Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich, jeweils am 10. des letzten Monats eines jeden Quartals, fällig. Denken Sie daran, dafür Rücklagen dafür zu bilden. Wird das Unternehmen in Form einer juristischen Person (GmbH) geführt, wird die Körperschaftsteuer erhoben.

Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der steuerliche Gewinn, der durch Hinzurechnungen (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten, Leasingraten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter) und Kürzungen modifiziert wird. Um kleinere und mittlere Unternehmen zu schonen, gibt

Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein; es ist zu schwierig für einen Mathematiker.

Albert Einstein

VII. Versicherungsschutz

Folgende Versicherungen sollten entsprechend der Notwendigkeit abgeschlossen werden:

Betriebshaftpflichtversicherung,
Geschäftsversicherungen wie

- Feuerversicherung,
- Einbruchdiebstahlversicherung,
- Leitungswasserversicherung,
- Sturmversicherung,
- Glasversicherung,
- Betriebsunterbrechungsversicherung,

Kfz-Versicherungen,
Rechtsschutzversicherung.

Lassen Sie sich von Fachleuten beraten und vergleichen Sie die Angebote.

Persönliche Versicherungen des Unternehmers

Rentenversicherung

Jeder Handwerker, der ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung 18 Jahre (216 Monate) versicherungspflichtig. Während dieser Zeit ist ein monatlicher Pflichtbeitrag zu zahlen. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten der Beitragszahlung:

- **Regelbeitrag**
Pflichtversicherte Handwerker können grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitseinkommens einen Regelbeitrag zahlen. Dieser Regelbeitrag wird jährlich neu festgelegt.
- **Halber Regelbeitrag**
Junghandwerker können für die ersten 3 Jahre ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag beantragen.
- **Einkommensgerechter Beitrag**
Der Handwerker (Ausnahme: Bezirksschornsteinfegermeister) kann auch niedrigere oder

höhere Beiträge zahlen, wenn er ein von der Bezugsgröße abweichendes niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachweist.

Beiträge können höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden. Als Arbeitseinkommen wird der steuerpflichtige Gewinn, der nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelt wird, bezeichnet.

Handwerker (ausgenommen: Bezirksschornsteinfegermeister) können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeitrag gezahlt haben. Eine freiwillige Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung kann über den Mindestbeitrag fortgeführt werden. Mit diesem Mindestbeitrag wird der Anspruch auf Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente aufrechterhalten. Hierzu wird jedoch die Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt nicht für Inhaber von zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Betrieben (Anlagen B1 und B2 Handwerksordnung).

Nehmen Sie die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch, sollten Sie auf jeden Fall eine private Altersvorsorge über eine Versicherungsgesellschaft abschließen.

Die Handwerkskammer Dresden, die Kreishandwerkerschaften und Innungen haben aus diesem Grund Versorgungswerke mit nachfolgenden Versicherungsgesellschaften abgeschlossen.

- INTER Versicherungen
- Münchener Verein Versicherungsgruppe
- Signal Iduna Versicherungen

Sie sollten sich auf jeden Fall erst Angebote einholen und dann entscheiden.

VIII. Informationsservice

Checkliste: Organisatorischer Ablauf einer Existenzgründung

Anlage 1

Aufgaben	erledigt am:
Beratung	
Unternehmensplanung	
Information/Antrag auf Fördermittel	
ggf. erstes Gespräch mit Hausbank	
Eintragung in die Handwerksrolle/ Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe	
Anmeldung Gewerbeamt	
Versicherung	
Steuerberater	
Finanzamt	
Berufsgenossenschaft	

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, die für eine Existenzgründung wichtigen Aufgaben planmäßig und vollständig abzarbeiten (Anlage 1, Checkliste) und dabei die für Sie wichtigen Partner in den Handwerkskammern (Anlage 2 und 3), Banken und weiteren nützlichen Institutionen (Anlage 4) zu finden.

**Ansprechpartner
in Ihrer
Handwerkskammer**

**Präsident
Vizepräsidenten
Vorstand**
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Sekretariat
Tel. 0351 4640-501

Hauptgeschäftsführer
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Sekretariat
Tel. 0351 4640-501

**Hauptabteilung
Wirtschaftsförderung
und -beratung**
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Sekretariat
Tel. 0351 4640-931
Fax 0351 4640-932

**Hauptabteilung Recht/
Handwerksrolle**
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Sekretariat
Tel. 0351 4640-451

**Hauptabteilung
Berufsbildung**
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Sekretariat
Tel. 0351 4640-961

**Hauptabteilung
Organisation/Finanzen**
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Sekretariat
Tel. 0351 4640-411

**Bildungszentrum
Handwerk**
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Kundenberatung
Tel. 0351 8087-550

**Berufsbildungs- und
Technologiezentrum
Großenhain**
Kleinraschützer Str. 14
01558 Großenhain
Sekretariat
Tel. 03522 3023-0

**Berufsbildungs- und
Technologiezentrum
Pirna**
Feistenbergstraße 40
01796 Pirna
Sekretariat
Tel. 03501 447750

**Handwerkskammer
Dresden**
(zuständig für das Handwerk im Regierungsbezirk Dresden)
Hauptsitz:
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Tel. 0351 4640-30
Fax 0351 4719-188
www.hwk-dresden.de
info@hwk-dresden.de

**Weitere
Handwerkskammern im
Freistaat Sachsen**

**Handwerkskammer
Chemnitz**
(zuständig für das Handwerk im Regierungsbezirk Chemnitz)
Limbacher Str. 195
09116 Chemnitz
Tel. 0371 5364-0

**Handwerkskammer
zu Leipzig**
(zuständig für das Handwerk im Regierungsbezirk Leipzig)
Dresdner Straße 13
04103 Leipzig
Tel: 0341 2188-0

Anlage 2

VIII. Informationsservice

Falls Sie eine betriebswirtschaftliche Beratung der Handwerkskammer Dresden in Anspruch nehmen möchten, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung:

Handwerkskammer Dresden

Hauptabteilung
Wirtschaftsförderung
und -beratung
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Sekretariat
Tel. 0351 4640-931

Hauptabteilung
Wirtschaftsförderung und
-beratung – Büro Görlitz
(im Haus der Kreishand-
werkerschaft)
Bahnhofstr. 26/27
02826 Görlitz
Tel. 03581 407-171

Die betriebswirtschaftlichen Berater der Handwerkskammer Dresden beraten Sie an bestimmten Sprechtagen – nach vorheriger Terminvereinbarung – gern auch an folgenden Standorten im Regierungsbezirk Dresden:

Kreishandwerkerschaft Südsachsen

01796 Pirna
Bahnhofstr. 15
über Dresden
Tel. 0351 4640-935

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen

01589 Riesa
Hauptstr. 52
Tel. 03525 733963

01662 Meißen
Lessingstr. 1
Tel. 03521 451908

Kreishandwerkerschaft Bautzen

02625 Bautzen
Wallstr. 8
Tel. 03591 42330

02977 Hoyerswerda
Am Burgplatz 2
über Dresden
Tel. 0351 4640-947

01917 Kamenz
Robert-Koch-Platz 3
über Dresden
Tel. 0351 4640-947

Kreishandwerkerschaft Oberlausitz

02763 Zittau
Lessingstr. 32
Tel. 03583 512407

Anlage 3

Unabhängig davon erhalten Sie auch in folgenden Kreishandwerkerschaften erste Auskünfte:

Kreishandwerkerschaft Dresden

01219 Dresden
Reicker Str. 9
Tel. 0351 2859213

Kreishandwerkerschaft Görlitz-Niederschlesien

02826 Görlitz
Bahnhofstr. 26/27
Tel. 03581 877-450



Ansprechpartner und Adressen weiterer nützlicher Institutionen:

Banken

Bürgerschaftsbank Sachsen GmbH/ Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH

Anton-Graff-Str. 20
01309 Dresden
Tel. 0351 4409-0
www.bbs-sachsen.de

Sächsische Aufbaubank

Pirnaische Str. 9
01069 Dresden
Tel. 0351 4910-4910
www.sab.sachsen.de

Förderinstitute

Leitstelle des Handwerks Zentralverband des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20-21
10117 Berlin
Tel. 030 206190
www.zdh.de

Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft RKW Sachsen GmbH

Freiberger Straße 35
(im World Trade Center)
01067 Dresden
Tel. 0351 832230
www.rkw-sachsen.de

Kammern

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Emil-Fuchs-Str. 2
04105 Leipzig
Tel. 0341 563360
www.sbk-sachsen.de

Steuerberaterverband Sachsen e.V.

(Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe)
Bertolt-Brecht-Allee 24
01309 Dresden
Tel. 0351 21300-10
www.dtbverband-sachsen.de

Versicherungswerke/ Versorgungswerke

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

(ehemals LVA Thüringen, LVA Sachsen-Anhalt und LVA Sachsen)
– Sitz Leipzig –
Georg Schumann-Str. 146
04159 Leipzig
Tel. 0341 550-55
www.deutscherentenversicherung.de

INTER Versicherungen Außenstelle Dresden

Hoyerswerdaer Str. 12
01099 Dresden
Tel. 0351 43556-0
www.inter.de

Signal Iduna Versicherungen

Filialdirektion Dresden
Antonstr. 39
01097 Dresden
Tel. 0351 808020
www.signal-iduna.de

Münchener Verein Versicherungsgruppe

Hoyerswerdaer Str. 40
01099 Dresden
Tel. 0351 807340
www.muenchenerverein.de

Anlage 4

Berufsgenossenschaften/ Sozialkassen

SOKA Bau Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK)

Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 7074-000
www.soka-bau.de

Landesverband Bayern/Sachsen Gewerblicher Berufsgenossenschaften Geschäftsstelle Dresden
(regional zuständig für Sachsen)

Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden
Tel. 0351 457-2100
www.lvbg.de

